



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

56. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 13. Dezember 2002

Nummer 35

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
205		Berichtigung der Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die Organisation und die Zuständigkeit der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen – Polizeiorganisationsgesetz (POG NRW) – vom 5. Juli 2002 (GV. NRW. S. 308)	629
2128	27. 11. 2002	Verordnung über die Ermittlung des Personalbedarfs und die Finanzierung des Maßregelvollzugs (Finanzierungsverordnung MRV)	608
	29. 11. 2002	Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen im ersten Fachsemester für das Sommersemester 2003.	623

Die neue CD-Rom „SGV. NRW.“, Stand 27. Juni 2002, ist ab Anfang August erhältlich.

Sie enthält alle Anlagen.

Bestellformulare finden sich in den Nummern 3 und 4 des GV. NRW. 1999, ebenso im Internet-Angebot.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) werden auch **im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>

2128

**Verordnung
über die Ermittlung des Personalbedarfes
und die Finanzierung des Maßregelvollzuges
(Finanzierungsverordnung MRV)**

Vom 27. November 2002

Aufgrund des § 30 Abs. 3 Maßregelvollzugsgesetz - MRVG - vom 15. Juni 1999 (GV. NRW. S. 402), geändert durch Gesetz vom 11. Juni 2002 (GV. NRW. S. 237), wird im Einvernehmen mit dem Justizministerium und dem Finanzministerium sowie nach Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge des Landtages verordnet:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Grundsatz
- § 2 Ermittlung des Budgets der Einrichtungen des Maßregelvollzuges
- § 3 Maßstäbe und Grundsätze des Personalbedarfes
- § 4 Bemessung des pauschalen Aufwendersatzes
- § 5 Unterbringung von Patientinnen und Patienten aus und in anderen Bundesländern
- § 6 Rechnungs- und Buchführungspflichten
- § 7 Zuständigkeiten
- § 8 Übergangsbestimmungen
- § 9 In-Kraft-Treten

§ 1

Grundsatz

Zweck dieser Verordnung ist die Festlegung der Maßstäbe und Grundsätze des Personalbedarfes, die Regelung der bedarfsgerechten Finanzierung und des wirtschaftlichen Betriebes von Einrichtungen nach § 29 Maßregelvollzugsgesetz (MRVG). Diese Grundsätze gelten auch für Unterbringungen aufgrund der Strafprozessordnung und des Jugendgerichtsgesetzes (§ 35 MRVG).

§ 2

Ermittlung des Budgets
der Einrichtungen des Maßregelvollzuges

(1) Von der zuständigen Behörde wird mit den Trägern der Einrichtungen des Maßregelvollzuges für jede Einrichtung ein jährliches Budget auf der Grundlage der voraussichtlichen Leistungsstruktur und -entwicklung (prospektives Budget) vereinbart. Kommt eine Budgetvereinbarung ganz oder teilweise nicht zustande, kann eine Schiedsstelle, die von der Gemeinschaft der forensischen Träger und dem Land gebildet wird, angerufen werden. § 18a Abs. 2 bis 3 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes - KHG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1991 (BGBl. I S. 886) in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend, § 18a Abs. 4 KHG insoweit, als die entsprechenden Inhalte durch öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen den Beteiligten nach Satz 2 festgelegt werden. Der Spruch der Schiedsstelle ist von dem für den Maßregelvollzug zuständigen Ministerium zu prüfen. Das Ministerium setzt das Budget nach schriftlicher Anhörung der zuständigen Behörde und des Trägers der Einrichtung fest und begründet seine Entscheidung. § 7 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Der Budgetzeitraum beträgt ein Kalenderjahr, wenn die Einrichtung ganzjährig betrieben wird. Ein Budgetzeitraum, der mehrere Kalenderjahre umfasst, kann vereinbart werden. Das Budget gilt grundsätzlich für den Budgetzeitraum, auch wenn es nicht vor Beginn festgelegt wurde.

(3) Kommt es im Laufe eines Budgetzeitraumes zu wesentlichen unvorhersehbaren strukturellen Änderungen der dem Budget zugrunde liegenden Annahmen, können das Land und der Träger verlangen, dass über das Budget neu verhandelt wird.

(4) Das Budget enthält Personalkosten für die in der Psychiatrie-Personalverordnung - Psych-PV - vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2930) in der jeweils geltenden Fassung genannten Berufsgruppen und Sach-

kosten für medizinischen Bedarf (Behandlungsbudget) sowie Kosten für sonstige Berufsgruppen und allgemeine Sachkosten (Basisbudget). Basis- und Behandlungsbudget werden nach Maßgabe der Leistungs- und Kalkulationsaufstellung nach Absatz 11 ermittelt.

(5) Die allgemeinen Sachkosten enthalten die Kostenarten nach Abschnitt K 1. Nr. 13 bis 23 der Anlage 1 zu § 17 Abs. 4 der Bundespflegesatzverordnung - BpflV - vom 26. September 1994 - (BGBl. I S. 2750) in der jeweils geltenden Fassung sowie die sich aus dem nachstehenden § 4 Abs. 2 ergebenden Kostenarten. Hinzu kommen Beiträge für eine bestehende Krankenversicherung von Patientinnen und Patienten sowie weitere für die Durchführung des Maßregelvollzuges von der zuständigen Behörde als notwendig anerkannte Kosten der Träger.

(6) Das Basisbudget enthält auch die im Rahmen einer Beurlaubung anfallenden notwendigen Sachkosten.

(7) Für die Wiederbeschaffung kurzfristiger Wirtschaftsgüter werden die Beträge entsprechend § 25 Krankenhausgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen - KHG NRW - vom 16. Dezember 1998 (GV. NRW. S. 696) in der jeweils geltenden Fassung auf die jahresdurchschnittlich belegte Bettenzahl gewährt. Kosten für Investitionen mittel- und langfristiger Wirtschaftsgüter werden in entsprechender Anwendung der Abgrenzungsverordnung - AbgrV - vom 12. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2255) in der jeweils geltenden Fassung im Basisbudget gesondert berücksichtigt, soweit sie für die einzelne Maßnahme einschließlich Umsatzsteuer den Betrag von 35.000 Euro nicht überschreiten. Diese Mittel werden gesondert bis zu einer Höhe von 2 v.H. des Gesamtbudgets als Pauschale gewährt. Soweit der Höchstbetrag nach Satz 2 nicht überschritten wird, können mehrere Maßnahmen gefördert werden.

(8) Soweit eine Einrichtung des Maßregelvollzuges an Nachsorgemaßnahmen nach § 1 Abs. 3 MRVG beteiligt ist und Aufgaben der Qualitätssicherung nach § 3 MRVG durchführt, sind die damit jeweils verbundenen und als notwendig anerkannten Personal- und Sachkosten zu berücksichtigen. Kosten der Seelsorge, die durch den Maßregelvollzug bedingt erheblich über den üblichen Betreuungsaufwand der Kirchen und Religionsgemeinschaften hinausgehen und von der zuständigen Behörde anerkannt sind, können nach Maßgabe des Haushaltsplanes ebenfalls geltend gemacht werden.

(9) Die zuständige Behörde vereinbart mit dem Träger der Einrichtung die voraussichtliche jahresdurchschnittliche Patientenzahl für die einzelnen Behandlungsbereiche auf der Grundlage von mindestens vier Stichtagserhebungen im Jahr. Die Stichtage werden von der zuständigen Behörde festgelegt.

(10) Weichen die kalkulierten jahresdurchschnittlichen Patientenzahlen und Berechnungstage von den tatsächlichen jahresdurchschnittlichen Daten ab, so wird im nächsten Budgetzeitraum ein Ausgleich vorgenommen:

1. Unterschreitet die tatsächliche jahresdurchschnittliche Belegung die kalkulierte Patientenzahl, so verringert sich das vom Land zu zahlende Budget um 20 v.H. der jahresdurchschnittlichen Minderbelegung.
2. Überschreitet die tatsächliche jahresdurchschnittliche Belegung die kalkulierte Patientenzahl, so erhöht sich das vom Land zu zahlende Budget um 65 v.H. der jahresdurchschnittlichen Mehrbelegung.

(11) Die Träger der Einrichtungen übermitteln der zuständigen Behörde zur Vorbereitung der Budgetverhandlungen bis spätestens vier Monate vor Ablauf des Kalenderjahres die Leistungs- und Kalkulationsaufstellung nach dem Muster der Anlagen 1 bis 5 für den laufenden und den folgenden Budgetzeitraum.

(12) Die Träger der Einrichtungen erhalten vom Land vorbehaltlich der Ausgleichs nach Absatz 10 monatliche Abschlagszahlungen auf das Budget (§ 2 Abs. 1).

§ 3

Maßstäbe und Grundsätze
des Personalbedarfes

(1) Die Maßstäbe und Grundsätze zur Ermittlung des Personalbedarfes in Einrichtungen des Maßregelvollzu-

Anlagen
1 bis 5

ges tragen dem unterschiedlichen Behandlungs- und Sicherungsbedarf der Patientinnen und Patienten unter Beachtung von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit Rechnung und orientieren sich an der Systematik des § 3 Psych-PV.

(2) Der Regeldienst umfasst alle diagnostischen, therapeutischen, pflegerischen und pädagogischen Tätigkeiten mit Ausnahme von Nachtdienst, Bereitschaftsdienst außerhalb des Regeldienstes, ärztlicher und pflegerischer Rufbereitschaft und ärztlicher Konsiliardienst.

(3) Für die Personalbemessung gilt folgendes Verfahren:

1. Zur Ermittlung eines leistungsgerechten Personalbedarfes werden die Patientinnen und Patienten nach Art und Schwere der Krankheit sowie nach den Behandlungszielen und -mitteln regelmäßig bestimmten Behandlungsbereichen (Absätze 4 und 5) zugeordnet. Die Behandlungsbereiche sind Berechnungsgrundlage für die Personalbemessung.
2. Für jeden Behandlungsbereich und für jede Berufsgruppe wird die Arbeitszeit in Minuten- oder Stundenwerten je Patientin und Patient und Arbeitstage im Jahr auf der Grundlage der Ermittlungen des § 8 Abs. 3 vorgegeben.
3. Die Minuten- und Stundenwerte werden in Personalstellen umgerechnet (Anlage 6).

Anlage 6

Anlage 7

(4) Die Behandlungsbereiche (Anlage 7) sind wie folgt gegliedert:

1. Aufnahme und Diagnostik,
2. Intensivbehandlung/Krisenintervention,
3. gesicherte oder geschlossene Regelbehandlung,
4. reduzierter therapeutischer und pflegerischer Aufwand,
5. Langzeitbehandlung,
6. offene Regelbehandlung,
7. Wohngemeinschaft,
8. Beurlaubung.

Die Zuordnung der Patientinnen und Patienten erfolgt einzelfallbezogen und ist durch die Erforderlichkeit und Intensität der Behandlung und Sicherung bestimmt. Für die nach §§ 81, 126a oder § 453c i. V. m. § 463 Abs. 1 StPO sowie die nach § 73 JGG untergebrachten Personen kommen die Behandlungsbereiche nach den Nummern 1 bis 4 in Betracht. Der Behandlungsbereich „gesicherte oder geschlossene Regelbehandlung“ darf für diese Personengruppe nur dann zu Grunde gelegt werden, wenn sie der entsprechenden Behandlung zugestimmt haben und diese auch durchgeführt wurde.

(5) Die Angebote der Nachsorge nach § 1 Abs. 3 MRVG sind einem Behandlungsbereich nach Absatz 4 gleichgestellt. Neben den Vorgaben nach Absatz 3 kann auch eine pauschale Abrechnung vereinbart werden.

(6) Die Personalstellen für eine Einrichtung werden nach dem in Anlage 6 beschriebenen Verfahren ermittelt. Die Höhe der Ausfallzeiten ergibt sich aus Anlage 8.

Anlage 8

(7) Die Minutenwerte nach Absatz 3 gelten beim Krankenpflegepersonal für einen Regeldienst von täglich 14 Stunden zuzüglich einer halben Stunde Übergabezeit mit dem Personal des Nachtdienstes sowie bei einer gleichbleibenden Personalbesetzung im Pflegedienst an Wochenenden und Feiertagen.

(8) Die Personalbemessung für den pflegerischen Nachtdienst, den Pfortendienst und das Transportpersonal wird unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse der Einrichtung ermittelt und durch die zuständige Behörde festgelegt.

(9) Auszubildende in den Berufsgruppen des Pflege- und Erziehungsdienstes sind im Verhältnis 7:1 auf die Stelle einer in diesen Berufen voll ausgebildeten Person anzurechnen.

(10) Die Personalstellen für eine Berufsgruppe nach der Psych-PV können auch mit Personal anderer Berufsgrup-

pen besetzt werden, soweit das therapeutische Konzept und die vereinbarten Personalkosten nach dieser Verordnung eingehalten werden.

(11) Leitungskräfte im Pflegedienst werden in Relation von einer Vollkraft zu 60 Pflegekräften (einschl. Nachtwachen) zusätzlich berücksichtigt.

§ 4

Bemessung des pauschalen Aufwendersatzes

(1) Als pauschaler Aufwendersatz für Einrichtungen nach § 30 Abs. 2 Satz 2 MRVG werden vom Land die für die einzelne Einrichtung gem. § 18 Krankenhausfinanzierungsgesetz zwischen Krankenhaus- und Sozialleistungsträgern vereinbarten Pflegesätze erstattet.

(2) Als zusätzliche Kosten werden auf Nachweis berücksichtigt:

1. notwendige Kosten der Aus- und Fortbildung (§ 11 MRVG),
2. ergänzende Gesundheitshilfen (§ 12 MRVG) für nicht oder nicht in entsprechendem Umfang krankenversicherte Patientinnen und Patienten,
3. angemessene Arbeitsentlohnung (§ 14 Abs. 1 MRVG),
4. Barbeträge zur persönlichen Verfügung der Patientinnen und Patienten (§ 14 Abs. 4 MRVG),
5. Sachverständigengutachten (§ 16 Abs. 3 MRVG),
6. Beihilfen (§ 21 Abs. 1a Nrn. 1 und 7 Bundessozialhilfegesetz – BSHG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1994 (BGBl. I S. 646) in der jeweils genannten Fassung),
7. im Rahmen der Therapie anfallende notwendige Fahrtkosten,
8. Beiträge zur Krankenversicherung für Patientinnen und Patienten, die während der Unterbringung krankenversichert sind, soweit keine anderen Kostenträger für die Finanzierung der Beiträge zuständig sind.

(3) Der für die Behandlung und Sicherung von forensischen Patientinnen und Patienten zusätzlich notwendige Personalaufwand in den Allgemeinpsychiatrien, der nicht durch den Pflegesatz finanziert werden kann, wird auf Nachweis erstattet.

(4) Die notwendigen Kosten für beurlaubte Patientinnen und Patienten werden auf Nachweis erstattet. Leistungen der beurlaubenden Einrichtungen für beurlaubte Patientinnen und Patienten werden mit 5 v.H. der Pflegesätze nach Absatz 1 abgegolten.

(5) Die Abrechnung des pauschalen Aufwendersatzes, der zusätzlichen Kosten, des notwendigen Personalaufwandes und der Beurlaubungskosten erfolgt monatlich durch die zuständige Behörde. Der Träger nach Absatz 1 legt nach sachlicher und rechnerischer Prüfung monatliche Sammelrechnungen vor.

§ 5

Unterbringung von Patientinnen und Patienten aus und in anderen Bundesländern

(1) Die Erstattungsleistungen für Patientinnen und Patienten aus anderen Bundesländern setzen sich zusammen aus einem tagesgleichen Pflegesatz, der sich aus dem Budget (§ 2 Abs. 4) und der voraussichtlichen jahresdurchschnittlichen Patientenzahl (§ 2 Abs. 9) errechnet.

(2) Die Erstattungsleistungen für in anderen Ländern untergebrachte Patientinnen und Patienten erfolgen auf Grund gesonderter Vereinbarungen mit den jeweiligen Trägern.

§ 6

Rechnungs- und Buchführungspflichten

(1) Für die Rechnungslegung und die Buchführung der Einrichtungen des Maßregelvollzuges gelten die § 1 Abs. 1 sowie §§ 2, 3, 5, 6 und 8 der Krankenhaus-Buchführungs-

verordnung – KHBV – vom 10. April 1978 (BGBl. I S. 473) sowie die Abgrenzungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(2) Rechnungslegungs-, Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten nach anderen Vorschriften wie dem Handelsgesetzbuch (HGB) sowie steuerrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

(3) Der Jahresabschluss der Einrichtungen des Maßregelvollzugs besteht aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang einschließlich des Anlagennachweises sowie dem Fördernachweis für die aus Landesmitteln angeschafften Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens und Belegungsnachweisen. Soweit die Einrichtungen gemeinsam mit Allgemeinpsychiatrien geführt werden und deshalb gemeinsame Jahresabschlüsse sowie Gewinn- und Verlustrechnungen aufgestellt werden, ist daneben eine verursachungsgerechte Kostenstellenrechnung mit Betriebsabrechnungsbögen vorzulegen. In den Fällen des Satzes 1 und 2 sind die Vollkräfte pro Behandlungsbereich nach § 3 Abs. 4 nachzuweisen.

(4) Das Testat oder die Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder ehemals vereidigten Buchprüfers über die Prüfung des Jahresabschlusses ist der zuständigen Behörde regelmäßig vorzulegen, der geprüfte Jahresabschluss jedoch nur auf Verlangen als Stichprobe und in begründeten Fällen umgehend.

§ 7

Zuständigkeiten

(1) Zuständige Behörde ist gemäß § 2 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem MRVG vom 23. Dezember 2001 (GV. NRW. 2002 S. 22) die oder der Landesbeauftragte für den Maßregelvollzug.

(2) Das für den Maßregelvollzug zuständige Ministerium genehmigt das Budget. Für die nach §§ 81, 126 a, 453 c i. V. m. § 463 Abs. 1 StPO sowie die nach § 73 JGG

eingewiesenen Patientinnen und Patienten genehmigt das für den Maßregelvollzug zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für die Rechtspflege zuständige Ministerium das Behandlungsbudget.

§ 8

Übergangsbestimmungen

(1) In der Zeit vom 1. Januar 2003 bis längstens 31. Dezember 2004 entspricht das den Trägern der Einrichtungen gewährte jährliche Budget für Personal- und Sachkosten der Höhe des fortgeschriebenen pauschalen Aufwendersatzes nach § 36 MRVG in Verbindung mit § 22 a des Gesetzes über den Vollzug freiheitsentziehender Maßregeln in einem psychiatrischen Krankenhaus und einer Entziehungsanstalt vom 18. Dezember 1984 (GV. NRW. 1985 S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 1992 (GV. NRW. S. 174), – MRVG a. F. –. Der jährliche Durchschnitt der Patientenzahlen wird ermittelt und von der zuständigen Behörde anerkannt. Die durch Erhöhung oder Senkung der Patientenzahlen bedingten Kosten oder Einsparungen werden im übernächsten, die Kosten nach Absatz 2 im nächsten Budgetzeitraum ausgeglichen.

(2) Kosten gemäß § 2 Abs. 8 können nach Maßgabe des Haushaltsplanes ab In-Kraft-Treten dieser Verordnung jährlich längstens bis zum 31. Dezember 2004 zusätzlich geltend gemacht werden.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Düsseldorf, den 27. November 2002

Die Ministerin
für Gesundheit, Soziales,
Frauen und Familie
des Landes Nordrhein-Westfalen
Birgit Fischer

Anlage 1

Vorjahresbudget / bzw. Jahreszeitraum vor der ersten Budgetfestlegung

Berechnungstage: Betreuungstage:

Dienststart / Kostenart	Buchhalterischer Aufwand			DM je BT (Berechnungstag)	DM je Betreu.T (Betreuungstag)
	Basisbudget	Zuordnung zu Innerbetriebl. Leistungsverr.	Behandlungsbudget		
Personalkosten					
Therapeut. Dienst					
Pflegedienst					
Medizin.-tech. D. Dienst					
Funktionsdienst					
Klin. Hauspersonal					
Wirtsch. - u. Vers.D.					
Technischer Dienst					
Verwaltungsdienst					
Sonderdienste					
Sonstiges Personal					
Nicht zurechenbare Personalkosten					
Personalkosten Insgesamt					
Lebensmittel					
Medizin. Bedarf					
Wasser, Energie, Br.st.					
Wirtsch bedarf					
Verw bedarf					
Zentr. Verw.dienste					
Zentr. Gem.dienste					
St. Abgaben, Vers.					
Instandhaltung					
Gebrauchsgüter					
Sonstiges					
vom Land als notwendig anerkannte Trägerko.					
Sachkosten insges.					
Innerbetr. Leistungsverr.					
Zinsen Betr. mittelkredite					
Krha. insgesamt					
Pers. d. Ausb.stätten					
Sachk. d. Ausb.stätten					
Umlagen n. §9 Abs.3					
Ausb.stätten insges.					
Zusatzkosten					
Taschengeld					
Bekleidungsgehd					
Arbeitsentgelt					
Fahrtkosten					
Sonstige Zusatzko.					
Zusatzko. insges.					
Insgesamt					

Medizinischer Bedarf

Lfd.Nr.	Medizinischer Bedarf	Betrag	DM je BT	DM je Betreu.T
1	Arzneimittel, (außer Implantate u. Dialysebedarf)			
2	Kosten der Lieferapotheke			
3	Blut, Blutkonserven und Blutplasma			
4	Verband-, Heil- und Hilfsmittel			
5	Ärztliches u. pfleger. Verbrauchsmaterial, Instrumente			
6	Narkose- und sonst. OP-Bedarf			
7	Bedarf f. Röntgen- u. Nuklearmedizin			
8	Laborbedarf			
9	Untersuchungen in fremden Instituten			
10	Bedarf für EKG, EEG, Sonografie, CT			
11	Bedarf der physikalischen Therapie			
12	Apothekenbedarf, Desinfektionsmaterial			
13	Implantate			
14	Transplantate			
15	Dialysebedarf			
16	Kosten f. Krankentransporte (kein Durchlaufp.)			
17	Interkurrente Behandlungen			
17a	davon Zahnbehandlung			
18	Sonstiger medizinischer Bedarf			

Anlage 2

Vereinbarung für den lfd. Budgetzeitraum

Berechnungstage: Betreuungstage:

Dienststart / Kostenart	Buchhalterischer Aufwand			DM je BT (Berechnungstag)	DM je Betreu.T (Betreuungstag)
	Basisbudget	Zuordnung zu Innerbetriebl. Leistungsverr.	Behandlungsbudget		
Personalkosten					
Therapeut. Dienst					
Pflegedienst					
Medizin.-tech. D. Dienst					
Funktionsdienst					
Klin. Hauspersonal					
Wirtsch.- u. Vers.D.					
Technischer Dienst					
Verwaltungsdienst					
Sonderdienste					
Sonstiges Personal					
Nicht zurechenbare Personalkosten					
Personalkosten Insgesamt					
Lebensmittel					
Medizin. Bedarf					
Wasser, Energie, Br.st.					
Wirtsch. bedarf					
Verw. bedarf					
Zentr. Verw. dienste					
Zentr. Gem. dienste					
St. Abgaben, Vers.					
Instandhaltung					
Gebrauchsgüter					
Sonstiges					
vom Land als notwendig anerkannte Trägerko.					
Sachkosten insges.					
Innerbetr. Leistungsverr.					
Zinsen Betr. mittelkredite					
Krhn. insgesamt					
Pers. d. Ausb. stätten					
Sachk. d. Ausb. stätten					
Umlagen n. §9 Abs.3					
Ausb. stätten insges.					
Zusatzkosten					
Taschengeld					
Bekleidungsgeid					
Arbeitsentgelt					
Fahrtkosten					
Sonstige Zusatzko.					
Zusatzko. Insges.					
Insgesamt					

Medizinischer Bedarf

Lfd.Nr.	Medizinischer Bedarf	Betrag	DM je BT	DM je Betreu.T
1	Arzneimittel, (außer Implantate u. Dialysebedarf)			
2	Kosten der Lieferapotheke			
3	Blut, Blutkonserven und Blutplasma			
4	Verband-, Heil- und Hilfsmittel			
5	Ärztliches u. pfleger. Verbrauchsmaterial, Instrumente			
6	Narkose- und sonst. OP-Bedarf			
7	Bedarf f. Röntgen- u. Nuklearmedizin			
8	Laborbedarf			
9	Untersuchungen in fremden Instituten			
10	Bedarf für EKG, EEG, Sonografie, CT			
11	Bedarf der physikalischen Therapie			
12	Apothekenbedarf, Desinfektionsmaterial			
13	Implantate			
14	Transplantate			
15	Dialysebedarf			
16	Kosten f. Krankentransporte (kein Durchlaufp.)			
17	Interkurrente Behandlungen			
17a	davon Zahnbehandlung			
18	Sonstiger medizinischer Bedarf			

Anlage 3

Forderung für den Budgetzeitraum

Berechnungstage: Betreuungstage:

Dienststart / Kostenart	Buchhalterischer Aufwand			DM je BT (Berechnungstag)	DM je Betreu.T (Betreuungstag)
	Basisbudget	Zuordnung zu Innerbetriebl. Leistungsverr.	Behandlungsbudget		
Personalkosten					
Therapeut. Dienst					
Physiotherapeut.					
Medizin.-tech. D.					
Dienst					
Funktionsdienst					
Klin. Hauspersonal					
Wirtsch. - u. Vers.D.					
Technischer Dienst					
Verwaltungsdienst					
Sonderdienste					
Sonstiges Personal					
Nicht zurechenbare					
Personalkosten					
Personalkosten					
Insgesamt					
Lebensmittel					
Medizin. Bedarf					
Wasser, Energie, Br.st.					
Wirtsch. bedarf					
Verw. bedarf					
Zentr. Verw. dienste					
Zentr. Gem. dienste					
St. Abgaben, Vers.					
Instandhaltung					
Gebrauchsgüter					
Sonstiges					
vom Land als notwendig anerkannte Trägerko.					
Sachkosten insges.					
Innerbetr. Leistungsverr.					
Zinsen Betr. mittelkredite					
Krbs. insgesamt					
Pers. d. Ausb. stätten					
Sachk. d. Ausb. stätten					
Umlagen n. §9 Abs.3					
Ausb. stätten insges.					
Zusatzkosten					
Taschengeld					
Bekleidungs-geld					
Arbeitsentgelt					
Fahrtkosten					
Sonstige Zusatzko.					
Zusatzko. Insges.					
Insgesamt					

Medizinischer Bedarf

Lfd.Nr.	Medizinischer Bedarf	Betrag	DM je BT	DM je Betreu.T
1	Arzneimittel, (außer Implantate u. Dialysebedarf)			
2	Kosten der Lieferapotheke			
3	Blut, Blutkonserven und Blutplasma			
4	Verband-, Heil- und Hilfsmittel			
5	Ärztliches u. pfleger. Verbrauchsmaterial, Instrumente			
6	Narkose- und sonst. OP-Bedarf			
7	Bedarf f. Röntgen- u. Nuklearmedizin			
8	Laborbedarf			
9	Untersuchungen in fremden Instituten			
10	Bedarf für EKG, EEG, Sonografie, CT			
11	Bedarf der physikalischen Therapie			
12	Apothekenbedarf, Desinfektionsmaterial			
13	Implantate			
14	Transplantate			
15	Dialysebedarf			
16	Kosten f. Krankentransporte (kein Durchlauf.)			
17	Interkurrente Behandlungen			
17a	davon Zahnbehandlung			
18	Sonstiger medizinischer Bedarf			

Anlage 4

Personal

	Durchschnittlich beschäftigte Vollkräfte		Durchschnittsgehälter je Personalgruppe lfd. Budgetzeitraum
	Vereinbarung für den lfd. Budgetzeitraum	Forderung für den Budgetzeitraum	
Therapeut. Dienst Pflegedienst Medizinisch-technischer Dienst Funktionsdienst Klinisches Hauspersonal Wirtschafts- u. Versorgungsdienst Technischer Dienst Verwaltungsdienst Sonderdienste Sonstiges Personal			

Erläuterung zu Anlage 1bis 4: Übersicht über die Aufteilung der Berufsgruppen

Funktion	Dienstart	Anzahl VK	Zuordnung n. Personalgruppe		Zuordnung nach KHBV ²⁾
			Ärzte	Psychologen	
1. Therapeutischer Dienst ¹⁾					
therapeutische Leiter	leitender Arzt leitender Psychologe		x	x	Ärztlicher Dienst Med. Tech. Dienst
therapeutischer Abteilungsleiter	Abteilungsleitender Arzt/Facharzt Abteilungsleitender Psychologe / Psycholog. Psychotherapeut		x	x	Ärztlicher Dienst Med. Tech. Dienst
Stationsärzte / Psychologen	Stationsarzt Assistenzarzt AIP Psychologe		x x x	x	Ärztlicher Dienst Ärztlicher Dienst Ärztlicher Dienst Med. Tech. Dienst
2. Pflegedienst	PDL pflegerische Stationsleitung psychiatrischer Fachpfleger 3-jährig examiniert 1-jährig examiniert				Pflegedienst Pflegedienst Pflegedienst Pflegedienst Pflegedienst
3. Ergotherapie	Ergotherapeut				Funktionsdienst
4. Co-Therapie	Bewegungstherapeut Sporttherapeut Körperpsychotherapeut Physiotherapeut Masseur Bademeister Musiktherapeut Kreativtherapeut Kunsttherapeut				Med. Tech. Dienst Med. Tech. Dienst Med. Tech. Dienst Med. Tech. Dienst Med. Tech. Dienst Med. Tech. Dienst Funktionsdienst Funktionsdienst
5. Lehrer					Med. Tech. Dienst
6. Sozialpädagogen / -arbeiter					Med. Tech. Dienst
7. Heilpädagogen					Med. Tech. Dienst

1) Der therapeutische Dienst setzt sich zusammen aus Ärzten und Psychologen.

2) Die Anlagen 1 bis 4 werden entsprechend den Zuordnungsvorschriften der KHBV ausgefüllt.

1. In der Anlage 1bis 4 wird der Begriff "Therapeutischer Dienst" geändert in den Begriff "Ärztlicher Dienst".
2. Um im Bereich des Medizinischen Technischen Dienstes die Psychologen separat auszuweisen, wird die Anlage 1 bis 4 modifiziert und vier Zeilen beim Medizinischen Technischen Dienst eingefügt:
 "davon Psychologen"
 "therapeutische Leitung"
 "therapeutische Abteilungsleitung"
 "Psychologen auf Station"
 Zudem wird die Anlage 1 bis 4 ergänzt um die Kostenart:
 "vom Land als notwendig anerkannte Trägerkosten"

Anlage 5**Belegungsdaten**

	Vereinbarung für den lfd. Budgetzeitraum	Forderung für den Budgetzeitraum
Berechnungstage		
Betreuungstage		
Anz. Beurlaubungstage <3 Wo.		
Anz. Beurlaubungstage >3 Wo.		
Anfangsbestand d. Patienten		
Zugänge		
extern (Neu-,Wiederaufnahme)		
- davon Aufnahme aus anderen MRV-Einr.		
- davon Aufnahme JVA		
- davon Veränder. d. Rechtsgrundlage		
Abgänge		
extern (Entlassung MRV)		
Endbestand d. Patienten		
Fälle mit ambulanter Nachsorge		
Verweildauer		
Gesamtdauer d. Behandlung seit Rechtskr.		

Anlage 6

Ermittlung der Personalstellen

Die Personalstellen (Personalbedarf für die einzelnen Berufsgruppen mit Ausnahme des Pflege- und Erziehungsdienstes errechnen sich nach folgender Formel:

$$PB (VK) = \frac{[Pat.stat. X gew. Zeitbedarf stat.(Min.) + Pat. beurl. X Zeitbedarf U (Min.)] X 250}{60 X Nettojahresarbeitszeit/VK (Std.)}$$

PB (VK)	Personalbedarf in Vollkräften
Pat. stat.:	stationäre durchschnittliche Belegung
gewichteter Zeitbedarf:	Summe der Zeitbedarfswerte der einzelnen Behandlungsbereiche, gewichtet entsprechend der jeweiligen Patientenstruktur
Pat. beurl.:	durchschnittliche Anzahl täglich beurlaubter Patienten
Zeitbedarf U:	Zeitbedarf pro Arbeitstag für Beurlaubungstage

Im Pflege- und Erziehungsdienst wird der Personalbedarf analog berechnet, wobei jedoch 365 Arbeitstage zugrunde zu legen sind.

Anlage 7

Behandlungsbereiche

Zur Ermittlung des Personalbedarfs werden die Patienten nach Art und Schwere der Krankheit sowie nach den Behandlungszielen und –mitteln den folgenden Behandlungsbereichen zugeordnet.

Behandlungsbereich	nach § StGB	Untergebrachte/Patienten	Unterbringungsziele/ Behandlungsziele	Behandlungsmittel/ Handlungsbedarf
1. Aufnahme und Diagnostik	63	Akut psychisch kranke und /oder persönlichkeitsgestörte und/oder intelligenzgeminderte Rechtsbrecher mit schweren Verhaltensstörungen oder Patienten mit einer antisozialen Persönlichkeit ohne psychiatrische Diagnose von der Aufnahme bis zu 6 Wochen nach Beginn der Unterbringung.	Differenzierte Diagnostik, Motivation zur Behandlung; Risikoabschätzung; 1. Behandlungsplan; psychische und soziale Stabilisierung; Befähigung zur psycho- u. soziotherapeutischen Behandlung.	Medizinische/psychologische/soziale Diagnostik; interne und externe Sicherung. ggfls Psychopharmakotherapie und therapeutische Erstmaßnahmen (Psychotherapie, Soziotherapie, Arbeits- u. Beschäftigungstherapie, Sport)
	64	Alkohol-, medikamenten- und drogenabhängige Rechtsbrecher oder Patienten mit einer antisozialen Persönlichkeit ohne psychiatrische Diagnose; von der Aufnahme bis zu 6 Wochen nach Beginn der Unterbringung	Erkennen der Abhängigkeit, Behandlungsmotivation; Risikoabschätzung; 1. Behandlungsplan; psychische und soziale Stabilisierung; Befähigung zur psycho- u. soziotherapeutischen Behandlung als Voraussetzung für weitere Behandlungsmaßnahmen.	Medizinische (psychiatrische, neurologische, allgemeinmedizinische), psychologische und soziale Diagnostik; Motivationsarbeit; ggfls. Psychopharmakotherapie und therapeutische Erstmaßnahmen (Psychotherapie, Soziotherapie, Arbeits- u. Beschäftigungstherapie, Sport); interne und externe Sicherung.

Behandlungsbereich	nach § StGB	Untergebrachte/Patienten	Unterbringungsziele/ Behandlungsziele	Behandlungsmittel/ Handlungsbedarf
2. Intensivbehandlung/Krisenintervention	63	Psychisch kranke und gestörte Patienten, die somatisch vitalgefährdet, manifest selbst- und/oder besonders fremdgefährdend sind und besonderer personeller und baulicher Sicherung bedürfen (z. B. hohe Entweichungsgefahr)	Krisenbewältigung; Stabilisierung als Voraussetzung für weitere therapeutische Maßnahmen.	Diagnostik, Erst- und Notfallbehandlung; einzelfallbezogene Intensivbehandlung einschl. Psychopharmakotherapie. Strikt strukturierte Betreuung; hohe interne und externe Sicherung, ggf. Isolierung.
	64	Alkohol-, medikamenten- und drogenabhängige forensische Patienten, die somatisch vitalgefährdet, manifest selbst- und/oder besonders fremdgefährdend sind und besonderer personeller und baulicher Sicherung bedürfen (z. B. hohe Entweichungsgefahr).	Erkennen der Abhängigkeit, Risikoabschätzung, Krisenbewältigung, Entgiftung, Delirbehandlung, Stabilisierung.	Diagnostik, Erst- und Notfallbehandlung; einzelfallbezogene Intensivbehandlung einschl. Psychopharmakotherapie; eng strukturierte Betreuung; hohe interne und externe Sicherung, ggf. Isolierung.
3. gesicherte oder geschlossene Regelbehandlung	63	Psychisch kranke und gestörte Patienten mit anhaltend akuten Symptomen und/oder erheblichen psychischen und sozialen Defiziten und einer erheblichen Rückfallgefahr. Patienten, die aufgrund ihrer psychischen und sozialen Krankheitsfolgen und damit einhergehenden Gefährlichkeit erhöhter baulicher und personeller Sicherung bedürfen.	Bessern, Verhütung von Verschlimmerung und kriminologischen Rückfällen; Erhaltung der Behandlungsmotivation und Stabilisierung für weitere rehabilitative Maßnahmen, Vorbereitung auf beschützende oder eine stützende Einrichtung und soziale und berufliche Wiedereingliederung; Risikoabschätzung	Mehrdimensionale Behandlung mit differenzierter Schwerpunktsetzung nach Krankheitsbildern; medizinische Grundversorgung; Einzel- und Gruppenpsychotherapie einschl. Familientherapie; Soziotherapie; Milieuthérapie in Kleingruppen; rehabilitationsorientierte und tagesstrukturierende Ergotherapie; schulische Ausbildung; Psychopharmakotherapie; Krisenbewältigung; Training von Alltagsfertigkeiten; interne und externe Sicherung.

Behandlungsbereich	nach § StGB	Untergebrachte/Patienten	Unterbringungsziele/ Behandlungsziele	Behandlungsmittel/ Handlungsbedarf
	64	Alkohol-, medikamenten- und drogenabhängige Patienten mit anhaltend akuten Symptomen und erheblichen psychischen und sozialen Krankheitsfolgen, die noch gesichert unterzubringen sind.	Bessern, Verhütung von Verschlimmerung und kriminologischen Rückfällen; Stabilisierung, Abstinenz, Befähigung zur ambulanten Behandlung; Risikoabschätzung.	Suchtspezifische, mehrdimensionale Behandlung mit aktivierend pflegerischem Aufwand; Milieuthérapie in Kleingruppen; Training von Alltagsfertigkeiten; schulische und berufliche Bildung; hohe interne und externe Sicherung
4. reduzierter therapeutischer und pflegerischer Aufwand	63 u 64	<ul style="list-style-type: none"> - vorläufig untergebrachte nicht akut selbst- oder fremdgefährdete Patienten, die einer Therapie nicht zustimmen - vorläufig Untergebrachte mit einer antisozialen Persönlichkeit ohne psychiatrische Diagnose 	<ul style="list-style-type: none"> - Sicherung der Patienten nach innen und außen - Prüfung der Voraussetzung für eine Unterbringung gem. §§ 63, 64 StGB 	<ul style="list-style-type: none"> - Verlaufsdiagnostik - Sicherungsmaßnahmen - Kontrolle psychopathologischer Befunde - Dokumentation

Behandlungsbereich	nach § StGB	Untergebrachte/Patienten	Unterbringungsziele/ Behandlungsziele	Behandlungsmittel/ Handlungsbedarf
5. Langzeitbehandlung	63	- Patienten, die länger als 6 Jahre im MRV untergebracht sind und nicht in die Behandlungsbereiche Intensivbehandlung, Wohngruppe oder Urlaub zuzuordnen sind.	- Sicherung nach innen und außen - Bessern, Verhütung von Verschlimmerung und kriminologischen Rückfällen; Erhaltung der Behandlungsmotivation und Stabilisierung für weitere rehabilitative Maßnahmen, Vorbereitung auf beschützende oder eine stützende Einrichtung und soziale und berufliche Wiedereingliederung und Risikoabschätzung	- Interne und externe Sicherungsmaßnahmen - Bedingt durch die lange Unterbringungsdauer reduzierter pflegerischer / therapeutischer Behandlungsbedarf
	64	- Patienten, die länger als 2 Jahre im MRV untergebracht sind und nicht in die Behandlungsbereiche Intensivbehandlung, Wohngruppe oder Urlaub zuzuordnen sind.	- Sicherung nach innen und außen - Bessern, Verhütung von Verschlimmerung und kriminologischen Rückfällen; Stabilisierung, Abstinenz, Befähigung zur ambulanten Behandlung; Eingliederung in komplementäre Einrichtungen und ambulante Behandlung; Risikoabschätzung.	- Interne und externe Sicherungsmaßnahmen - Bedingt durch die zweijährigen Unterbringungsdauer reduzierter pflegerischer / therapeutischer Behandlungsbedarf
6. offene Regelbehandlung	63	Forensische Patienten, die ausreichend stabilisiert sind, um unter „offenen“ Bedingungen weiterbehandelt zu werden.	Enthospitalisierung; soziale und berufliche Wiedereingliederung bzw. Vorbereitung auf die Unterbringung in einer komplementären Einrichtung; Risikoabschätzung.	Mehrdimensionale Rehabilitation; intensives Training von Alltagsfertigkeiten; Psychotherapie; Soziotherapie; Milieuthherapie; intra- und extramurale Arbeitstherapie, ggfls. berufliche und schulische Ausbildung; Psychopharmakotherapie.

Behandlungsbereich	nach § StGB	Untergebrachte/Patienten	Unterbringungsziele/ Behandlungsziele	Behandlungsmittel/ Handlungsbedarf
	64	Alkohol-, medikamenten- und drogenabhängige Patienten, die für eine rehabilitative Behandlung ausreichend stabilisiert und motiviert sind und keiner gesicherten Unterbringung mehr bedürfen.	Abstinenz, Befähigung zur ambulanten Behandlung mit Integration in Selbsthilfegruppen; Eingliederung in komplementäre Einrichtungen und ambulante Behandlung; Risikoabschätzung.	Suchtspezifische, mehrdimensionale Behandlung; Milieuthérapie; schulische und berufliche Bildung.
7. Wohngemeinschaft	63	Analog 63-Ro	Analog 63 - Ro	Analog 63-Ro, jedoch reduzierter pflegerischer Betreuungsbedarf
	64	Analog 64-Ro	Analog 64 - Ro	Analog 64-Ro, jedoch reduzierter pflegerischer Betreuungsbedarf
8. Beurlaubung	63	Patienten, die nicht mehr vollstationär behandlungsbedürftig bzw. (z. B. in Nachsorgeeinrichtungen) beurlaubt sind.	Psychische und soziale Stabilisierung; Eingliederung in ambulante Behandlung; soziale und berufliche Wiedereingliederung; Krisenbewältigung; Risikoabschätzung.	Psychotherapie; Soziotherapie; Kontrolluntersuchungen; Motivation zu und Integration in außerstationäre Hilfen.
	64	Alkohol-, medikamenten- und drogenabhängige forensische Patienten, die nicht mehr vollstationär behandlungsbedürftig bzw. in Nachsorgeeinrichtungen beurlaubt sind.	Anhaltende Abstinenz, psychische und soziale Stabilisierung, soziale und berufliche Wiedereingliederung, Krisenbewältigung, Risikoabschätzung.	Psychotherapie; Soziotherapie; suchtspezifische Kontrolluntersuchungen; Motivation zur Inanspruchnahme außerstationärer Hilfen.

Anlage 8**Berechnung der Nettojahresarbeitszeit**

	Leitende Ärzte / Oberärz- zte	Sta- tionsärzte / Psycho- logen	Pflege- und Erzie- hungs- dienst	Ergo- thera- peuten	Co- Thera- peuten	Lehrer	Sozial- päda- gogen / Sozial- arbeiter	med.-thera- peutische Schreibkräfte / Sekretariate
Kalendertage	365	365	365	365	365	365	365	365
/./ freie Tage	104	104	104	104	104	104	104	104
/./ Wochenfeiertage / AZV Tage	11	11	11	11	11	11	11	11
Arbeitstage	250	250	250	250	250	250	250	250
/./ Urlaubstage	30 - 33	30 - 33	30 - 35	30 - 35	30 - 35	30 - 35	30 - 35	30 - 35
/./ Krankheits- / Kurtage etc.	5 - 8	5 - 8	8 - 15	8 - 15	8 - 15	8 - 15	8 - 15	8 - 15
/./ Fortbildung (Tage)	2 - 4	2 - 4	2	2	2	2	2	2
Nettoarbeitstage / Jahr	213 - 205	213 - 205	210 - 198	210 - 198	210 - 198	210 - 198	210 - 198	210 - 198
Nettojahresarbeits- stunden	1.640 - 1.579	1.640 - 1.579	1.617 - 1.525	1.617 - 1.525	1.617 - 1.525	1.617 - 1.525	1.617 - 1.525	1.617 - 1.525
Ausgangswert	1.600	1.600	1.540	1.540	1.540	1.540	1.540	1.540
erhöhte Fort- u. Weiterbildungszeit (Std.)	20	20	40	20	20	20	30	-
normierte Nettojah- resarbeitszeit / VK (Std.)	1.580	1.580	1.500	1.520	1.520	1.520	1.510	1.540

**Verordnung
über die Festsetzung von Zulassungszahlen
und die Vergabe von Studienplätzen
im ersten Fachsemester
für das Sommersemester 2003**

Vom 29. November 2002

Aufgrund der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ratifizierung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 238) in Verbindung mit Artikel 16 Abs. 1 Nr. 15 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. Juni 1999 und der §§ 10 Abs. 2 und 11 des Zweiten Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz NW 1993 – HZG NW 1993) vom 11. Mai 1993 (GV. NRW. S. 204), geändert durch Artikel V des Gesetzes vom 6. Juli 1993 (GV. NRW. S. 476), wird verordnet:

§ 1

Anlagen 1 bis 4 Für die in den Anlagen 1 bis 4 zu dieser Verordnung bezeichneten Studiengänge wird an den dort genannten Hochschulen die Zahl der im Sommersemester 2003 in das erste Fachsemester aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber nach Maßgabe der Anlagen festgesetzt.

§ 2

Antragsberechtigt sind bei den Studiengängen der Anlagen 1 und 3 nur Bewerberinnen und Bewerber, deren Hochschulzugangsberechtigung die allgemeine Hochschulreife oder die dem gewählten Studiengang entsprechende fachgebundene Hochschulreife vermittelt. Bei den Studiengängen der Anlagen 2 und 4 sind auch Bewerberinnen und Bewerber mit Fachhochschulreife antragsberechtigt; für die in diesen Anlagen für integrierte Studiengänge festgesetzten Studienplätze sind

nur Bewerberinnen und Bewerber mit Fachhochschulreife antragsberechtigt.

§ 3

(1) Die nach den Anlagen 3 und 4 verfügbaren Studienplätze werden von der jeweiliger Hochschule gemäß §§ 33 bis 36 der Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (Vergabeverordnung NRW – VergabeVO NRW) vom 12. Juni 2002 (GV. NRW. S. 188) vergeben, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Sind für die Vergabe nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 VergabeVO NRW weniger zu berücksichtigende Bewerberinnen und Bewerber vorhanden als Studienplätze, werden die frei bleibenden Studienplätze nach § 12 Abs. 2 Nr. 3 VergabeVO NRW vergeben.

§ 4

Soweit sich die der Festsetzung nach § 1 zugrunde liegenden Daten wesentlich ändern, wird das Ministerium für Wissenschaft und Forschung die Zulassungszahlen durch Rechtsverordnung, die rückwirkend in Kraft tritt, neu festsetzen.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2002 in Kraft.

Düsseldorf, den 29. November 2002

Die Ministerin
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Hannelore Kraft

**Zulassungszahlen in zentralen Verfahren
- Universitätsstudiengänge -**

Studiengang	TH AC	Uni BI	Uni BO	Uni BN	Uni DO	Uni D	U-GH DU	U-GH E	Uni K	DSH K	Uni MS	U-GH PB	U-GH SI	U-GH W
- Universitätsstudiengänge ohne Lehrämter -														
Betriebswirtschaftslehre, Diplom	A	55						* 90	243		191		* 49	
Geographie, Diplom	A			34					16					
Kunstgeschichte, Mag. - HF	A			24		9					30			
Kunstgeschichte, Mag. - NF	A			19		2					14			
Lebensmittelchemie, Staatsexamen	A			13										* 5
Medizin, Staatsexamen	A			137					157		142			
Pädagogik, Diplom	V	50									30			
Pädagogik, Diplom - wahlweise auch mit heilpädagogischer Ausrichtung	A								66					
Pharmazie, Staatsexamen	A			77		49					73			
Rechtswissenschaft, Staatsexamen	A	58	183	176					212		115			
Sport, Diplom	A		57							215				
Wirtschaftsinformatik, Diplom	A							* 63						
Zahnmedizin, Staatsexamen	A			33							50			
Lehramtsstudiengänge -														
<u>Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe</u>	A				50			64	105		75	34	42	54
<u>Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik</u>	A				58				199					
<u>Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II</u>														
Biologie	A							23						
Sonderpädagogik	A				4				39					

Abkürzungen: TH = Technische Hochschule
 Uni = Universität
 U-GH = Universität-Gesamthochschule
 DSH = Deutsche Sporthochschule
 A = Auswahlverfahren
 V = Verteilungsverfahren
 * = Integrierter Studiengang

**Zulassungszahlen in zentralen Verfahren
- Fachhochschulstudiengänge -**

Studiengang	FH	FH		FH	FH		FH	FH	FH		FH	FH			FH	FH		FH	U-GH	U-GH	U-GH	U-GH	
	Aachen: AC	Bielefeld BI	MI	BO	Bonn-Rhein-Sieg: St.A	Rhb.	DO	D	GE	BOC	Köln K	Lippe und Höxter LEM DT HX			Münster: MS	Niederrhein KR MG		Südwestfalen: MES	E	PB	SI	W	
Sozialarbeit	A	30									67												
Soziale Arbeit	A														70								
Sozialpädagogik	A	74																					
Wirtschaft	A	77	81		71	62	61	110	87		171				66		70						
Betriebswirtschaftslehre *	A																		32			39	
Lebensmittelchemie *	A																						5
Wirtschaftsinformatik*	A																		25				

Abkürzungen: FH = Fachhochschule
 U-GH = Universität-Gesamthochschule
 A = Auswahlverfahren
 * = Integrierter Studiengang

Studiengang	TH AC	Uni BI	Uni BO	Uni BN	Uni DO	Uni D	U-GH: DU	U-GH: E	DSH K	Uni K	Uni MS	U-GH: PB	U-GH: SI	U-GH: W
Vergleichende Religionswissenschaft, Magister - Hauptfach - Nebenfach				9 52										
Volkskunde, Magister - Hauptfach - Nebenfach				4 18							3 19			
Volkswirtschaft, Diplom										45	76			
Volkswirtschaft sozialwiss. Richtung, Diplom										20				
Wirtschaftsgeographie, Magister - Nebenfach	27													
Wirtschaftspädagogik, Diplom										20				
Wirtschaftspolitik, Magister - Nebenfach											38			
Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Magister - Nebenfach	39													
Wirtschaftswissenschaften, Diplom			228											
Zivilrecht, Magister - Nebenfach											10			
- Lehramtsstudiengänge -														
für das Lehramt für die Sekundarstufe I														
Deutsch					35					56				
Englisch										77	54			
Französisch										36				
Geographie										48	22			
Geschichte										47				
Italienisch										16				
Pädagogik										10	17			
Sozialwissenschaften										12	15			
Spanisch										32				
Sport									52					
Wirtschaftswissenschaft										11				
für das Lehramt für die Sekundarstufe II														
Deutsch					36					36	23			
Englisch											64	35		
Französisch										10				
Geographie											12			
Sozialwissenschaften											5			
Sport									9					
- Zusatzstudiengänge -														
Zusatzstudiengang mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik					4									
Organisationspsychologie					4									

Abkürzungen: TH = Technische Hochschule
 Uni = Universität
 U-GH = Universität-Gesamthochschule
 DSH = Deutsche Sporthochschule
 * = Integrierter Studiengang

Anlage 4

**Zulassungszahlen für örtliche Zulassungsbeschränkungen
- Fachhochschulstudiengänge -**

Studiengang	FH Aachen		FH Bielefeld		FH BO	FH Bonn-Rhein-Sieg		FH DO	FH D	FH Gelsenkirchen			FH Köln		FH Lippe und Höxter		FH Münster		FH Niederrhein		FH Südwestfalen		U-GH DU	U-GH E	U-GH PB	U-GH SI
	AC	JÜL	BI	MI	BO	St.A	Rhb.	DO	D	GE	RE	BOC	K	GM	LEM	DT	MS	ST	KR	MG	IS	HA	DU	E	PB	SI
Banking and Finance																										
Computer Science, Master													30													
Design																	45									
Internationales Management, Master					10																					
Library and Information Science, Master													30													
Medieninformatik, Master													15													
Medizin-Management, Bachelor																								3		
Online-Redakteur, Bachelor													30													
Soziale Arbeit, Beratung und Management *																								59		
Sozialpädagogik und Sozialarbeit *																										46
Wirtschaftsrecht			69																							
Zusatzstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen					19																					

Abkürzungen: FH = Fachhochschule
U-GH = Universität-Gesamthochschule
* = Integrierter Studiengang

205

**Berichtigung
der Bekanntmachung der Neufassung
des Gesetzes über die Organisation
und die Zuständigkeit der Polizei
im Lande Nordrhein-Westfalen
– Polizeiorganisationsgesetz (POG NRW) –
vom 5. Juli 2002 (GV. NRW. S. 308)**

Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
In den Fällen der Nummern 3 bis 5 ist die zuständige
Polizeibehörde unverzüglich zu unterrichten.

– GV. NRW. 2002 S. 629.

Einzelpreis dieser Nummer 4,05 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabensendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359